

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7• 10117 Berlin

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

- vorab per e-mail -

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 402
Telefax (030) 31 904 - 11402
u.hemmerling@bauernverband.net

Berlin, 12. April 2010

3.1/br15710/Hem/na

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren Az 2010/2 - Definition von Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Empfehlungsverfahren und nehmen als akkreditierte Interessengruppe wie folgt Stellung:

Die Formulierung "auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung" ist auch aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht auslegungsbedürftig. Es ist uns außerhalb des EEG keine allgemein anerkannte, abschließende Definition des Begriffes "Konversionsfläche" bekannt, auf die direkt zurückgegriffen werden könnte.

Bei dieser Auslegung sollte aus Sicht der Landwirtschaft besonders beachtet werden, dass Konversionsflächen in der Regel eine komplexe Nutzungshistorie besitzen, bei der entweder während oder nach der wirtschaftlichen bzw. militärischen Nutzung eine vorübergehende und/oder untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden haben kann. Dies kann in der Praxis zum Beispiel eine (vorübergehende) Beweidung von Truppenübungsplätzen oder zum Beispiel eine Nutzung von früheren Abraumflächen im Tagebau (Kippenflächen) als extensive Land- und Forstwirtschaft sein.

Eine solche vorübergehende bzw. untergeordnete land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sollte aber kein generelles Ausschlusskriterium von der Vergütungsfähigkeit im Sinne des § 32, Absatz 3, Nummer 2 des EEG 2009 bzw. EEG 2004 entsprechend sein.

Vielmehr sollte eine Gesamtbewertung der Nutzungshistorie der "Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung erfolgen", eine einfache Schau auf die Konversionsfläche zu einem bestimmten Stichtag ist dabei nicht ausreichend.

Wesentlicher Ansatzpunkt sollte hierbei die Frage sein, ob durch eine frühere wirtschaftliche bzw. militärische Nutzung solche Veränderungen bzw. Einschränkungen entstanden sind, die eine ertragsorientierte Land- oder Forstwirtschaft auf Dauer so stark belasten, dass an diesem Standort kein nachhaltiger Reinertrag zu erwarten ist. Damit sollte es zum Beispiel auch möglich sein, vor allem hinsichtlich der Bodenqualität nur unzureichend rekultivierte Tagebauflächen für Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen zu nutzen und nach EEG zu vergüten, wenn eben nur noch eine geringe bzw. gar keine landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit mehr gegeben ist und/oder wenn dauerhaft bergrechtliche Beschränkungen bestehen (Bergaufsicht). Anders ist dies aber bei Flächen etwa aus Tagebauen zu sehen, bei denen eine vollwertige Rekultivierung erfolgt ist bzw. wo Zusagen für eine solche vollwertige Rekultivierung zu land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bestehen.

Ein häufiger Diskussionspunkt in der Praxis ist die Frage, inwieweit Teilflächen in oder an den Konversionsflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, im Rahmen einer Fotovoltaik-Freiflächen-Anlage mit vergütungspflichtig sind. Hier wird angeregt, eine konkrete z.B. prozentuale Obergrenze für solche landwirtschaftlichen Teilflächen festzusetzen. Dies sollte aber in jedem Falle deutlich untergeordneten Charakter haben (zwischen max. 5 und 10 Prozent der Gesamtfläche). Ob eine solche Begrenzung rechtlich einwandfrei im Rahmen einer Empfehlung der Clearingstelle erfolgen kann, muss dabei aber dahingestellt bleiben.

Zusammenfassend sprechen viele Argumente dafür, die konkrete planerische Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan als jeweils maßgeblich anzusehen. Der planenden Kommune sollte ein gewisser planerischer Spielraum für die Benennung als "Konversionsfläche aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung" durchaus zugestanden werden, solange dies nicht zu einer zusätzlichen Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen führt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Udo Hemmerling